

Stadt Güstrow

Satzung der Stadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2000

Auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 2, Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Güstrow am 13.04.2000 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts für die Stadt Güstrow erlassen.

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Stadt Güstrow verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger gehoben haben.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung muss nicht zu Lebzeiten erfolgen.
3. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Güstrow sein.
4. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Güstrow und von außerhalb berechtigt.
2. Der Hauptausschuss berät über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.
3. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
4. Die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 3

Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

§ 4

Beendigung des Ehrenbürgerrechts

1. Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

§ 5

Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Güstrow und von außerhalb berechtigt.
2. Die vorgesehene Aberkennung wird nach Beratung im Hauptausschuss öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
3. Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
4. Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
5. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
6. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
7. Abs. 4 und 6 treffen nicht zu, wenn der Ehrenbürger verstorben ist.

§ 6

Archivierung

1. Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 19.04.2000

Gez.: Höpner
Bürgermeister

(Dienstsiegel 1)